

Todesurtheil,

welches von dem

Magistrate

der

Kaiserl. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien,

über die mit dem

Severin v. J****, fälschlich Graf v. J****

wegen meuchlerischen Raubmordes

abgeführte Criminaluntersuchung geschöpft, und in Folge der von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten Bestätigung

heute den 30. August 1827

mit dem Strange vollzogen worden ist.



T h a t b e s t a n d.

Severin v. J****, fälschlich Graf v. J****, 34 Jahre alt, im kaiserl. russischen Gouvernement Podolien geboren, katholischer Religion, verheurathet, Güterbesitzer, war schon in seiner frühern Jugend, auf seine äußeren Glücksgüter sich stützend, voll Hochmuth und Stolz, und nicht gewohnt, den ihm ertheilten Ermahnungen Folge zu leisten.

Im Juny v. J. kam er Vergnügens halber aus seiner Heimath hier in Wien an.

Ungeachtet seine hiehergebrachte Baarschaft nicht unbedeutend war, und er dieselbe überdieß hier im Kartenspiele bedeutend zu vermehren wußte: gerieth er doch bey seiner regellosen Lebensart, und gewohnten Verschwendung bald in eine solche Geldverlegenheit, daß er schon im September zum Geldborgen Zuflucht nehmen mußte.

Aber auch jetzt wußte er sich nicht einzuschränken, setzte seine gewohnte Lebensart fort, verschleuderte in Wollust und fortgesetzten Spiel bedeutende Summen, und kam so weit herab, einige fast unentbehrliche Gegenstände verpfänden zu müssen.

In dieser seiner auf das Höchste gestiegenen Geldnoth erhielt er gegen Ende Jänner d. J. von seiner Regierung den ernstgemessenen Befehl zur Rückkehr in sein Vaterland, mit dem Beyfügen, daß er noch über die Führung des von ihm zuletzt bekleideten Amtes Rechenschaft abzulegen, und in Bezug auf dieses eine bedeutende Zahlung zu leisten habe.

In diesem Zustande, und abgehalten durch einen falschen Ehrgeiz, sich Jemanden zu entdecken, faßte er sogleich den gräßlichen Gedanken, den Professor Blank, seinen ehemaligen Lehrer, und einen in jeder Hinsicht achtbaren 70jährigen Greis zu morden, und sich seines Geldes zu bemächtigen, weil er wußte, daß Blank allein wohne, und Vermögen besitze.

Schon in dieser Absicht erkaufte er am 5. Februar ein großes starkes Küchenmesser, lud den Professor Blank am 9. darauf, um ihn genauer über sein Vermögen auszuforschen, zum Mittagsmahle ein, und als er erfuhr, daß jenes Vermögen in Obligationen bestehe, richtete er seine Absicht auf diese.

Nachdem er noch vorher aus Vorsicht über die Natur und Art der Veräußerung dieser ihm fremden Papiere an einem andern Orte die nöthige Erkundigung eingezogen, suchte er den Professor Blank zum Vorzeigen derselben unter dem Vorwande zu bestimmen, daß auch er dergleichen Staatspapiere sich anschaffen, dieselben aber noch vorläufig wegen einer zu befürchtenden Uebervortheilung kennen lernen möchte.

Er erhielt auch dazu das Versprechen, und schon am 12. darauf begab er sich, mit dem Messer versehen, in mörderischer Absicht in die Wohnung des Professors.

Weil ihm aber dieser bloß Obligationen von geringem Betrage zeigte, so verschob er die Ausführung seiner Absicht bis auf den kommenden Tag, an welchem ihm Blank auch Obligationen von höherem Betrage mit der Eröffnung vorzuzeigen versprach, daß er solche gegenwärtig außer Hause habe, und erst hohlen müsse.

Am diesem 13. Februar gegen 1 Uhr Mittags ging v. J****, das Küchenmesser in seiner Rocktasche tragend, wieder in die Wohnung des Professors Blank. Dieser zeigte ihm nun wirklich 8 Stücke fünfpercentige Obligationen im Gesamtbetrage von 6100 fl. Conv. Münze vor, und während dieselben auf dem Tische lagen, und Blank, um etwas zu suchen, aufstand, trat v. J**** hinter ihn, zog rasch das Messer hervor, und führte mit demselben auf dessen Hinterhaupt einen solchen Hieb, daß Blank auf der Stelle zu Boden stürzte.

Um die Möglichkeit des Schreyens zu verhüten, versetzte v. J**** gleich darauf dem schon am Boden Liegenden, mit eben diesem Messer, noch mehrere Hiebe auf den Kopf und mehrere Stiche in die Brust und in den Unterleib; raffte dann die Obligationen zusammen, und eilte in seine Wohnung.

Gleich darauf ging er aus, verkaufte die geraubten Staatspapiere, und schwelgte von diesem geraubten Gute wie vorher bis zum 16. Februar, an welchem Tage er, als dieser That beinzichtigt, in Verhaft genommen wurde.

Während der mit ihm geführten Untersuchung bekannte v. J**** nach längerem hartnäckigen Lügen die Verübung dieser That, in Uebereinstimmung mit den gerichtlich erhobenen Umständen.

Der Ermordete wurde auf gerichtliche Veranlassung, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, ärztlich untersucht, und dabey befunden, daß demselben mit dem, noch bey dem v. J**** vorgefundenen Küchenmesser am Kopfe 7 Hieb- und 2 Stichwunden, dann in die Brust 2, und in den Unterleib 5 Stichwunden mit einer besonderen Gewalt, indem Ein Stich sogar den ganzen Körper durchdrang, beygebracht worden sind, und daß diese Wunden, schon einzeln betrachtet, nothwendig den Tod herbegeföhrt haben mußten.

U r t h e i l.



Der Severin v. J****, fälschlich Graf v. J****, ist des Verbrechens des meuchlerischen Raubmordes schuldig, und soll deshalb nebst dem Verluste seines Adels, und der damit für seine Person verbundenen Rechte in den k. k. österreichischen Erbstaaten nach Vorschrift des §. 119. des Gesetzbuches über Verbrechen, mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an demselben, gemäß des 10. §. eben daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.